Haus- und Badeordnung

für das Geestlandbad der Gemeinde Kropp

§ 1 Zweck und Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Diese Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Geestlandbad der Gemeinde Kropp.

(2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher des Geestlandbades verbindlich. Mit dem Betreten des Geestlandbades erkennt jeder Besucher diese Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.

(3) Die Bediensteten der Gemeinde sowie sämtliche Aufsichtspersonen des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Anweisungen der Bediensteten und Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

(4) Besucher, die gegen diese Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Geestlandbades ausgeschlossen werden (Hausverbot). In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

(5) Beim Besuch des Geestlandbades durch Gruppen ist der Vereins- bzw. Übungsleiter für die Einhaltung dieser Haus- und Badeordnung verantwortlich.

(6) Über Ausnahmen einzelner Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung kann der Bürgermeister der Gemeinde Kropp entscheiden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(7) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung erlaubt.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die Freibadsaison beginnt grundsätzlich am 01. Mai eines Jahres. Das Saisonende wird je nach Saisonverlauf und Witterungslage durch den Bürgermeister der Gemeinde Kropp bestimmt.

(2) Das Geestlandbad hat wie folgt geöffnet:

	Grundsätzlich:	**Innerhalb der Sommerferien:**
Mai	Montag bis Freitag: 06.00 bis 10:00 Uhr und 14:00 bis 19:00 Uhr Samstag, Sonn- und Feiertag: 10:00 bis 18:00 Uhr	

	Grundsätzlich	Innerhalb der Sommerferien:
Juni	Montag bis Freitag: 06.00 bis 10:00 Uhr und 14:00 bis 20:00 Uhr Samstag, Sonn- und Feiertag: 10:00 bis 18:00 Uhr	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 06.00 bis 20:00 Uhr Mittwoch: 06:00 bis 08:00 Uhr und 11:00 bis 20:00 Uhr Samstag, Sonn- und Feiertag: 10:00 bis 18:00 Uhr
Juli	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 06.00 bis 20:00 Uhr Mittwoch: 06:00 bis 08:00 Uhr und 11:00 bis 20:00 Uhr Samstag, Sonn- und Feiertag: 10:00 bis 18:00 Uhr	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 06.00 bis 20:00 Uhr Mittwoch: 06:00 bis 08:00 Uhr und 11:00 bis 20:00 Uhr Samstag, Sonn- und Feiertag: 10:00 bis 18:00 Uhr
August	Montag bis Freitag: 06.00 bis 10:00 Uhr und 14:00 bis 20:00 Uhr Mittwoch: 06:00 bis 08:00 Uhr und 11:00 bis 20:00 Uhr Samstag, Sonn- und Feiertag: 10:00 bis 18:00 Uhr	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 06.00 bis 20:00 Uhr Mittwoch: 06:00 bis 08:00 Uhr und 11:00 bis 20:00 Uhr Samstag, Sonn- und Feiertag: 10:00 bis 18:00 Uhr
September	Montag bis Freitag: 06.00 bis 10:00 Uhr und 14:00 bis 19:00 Uhr Samstag, Sonn- und Feiertag: 10:00 bis 18:00 Uhr	

(3) Die Öffnungszeiten richten sich nach den Sommerferien des Landes Schleswig-Holstein.

(4) Mittwochs in der Zeit von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr bleibt das Bad zur Durchführung von Wartungsarbeiten geschlossen.

(5) Montags und dienstags findet jeweils von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein Spielenachmittag statt.

(6) Der Betriebsschluss ist das Ende der regulären Öffnungszeit des Geestlandbades. Bis zum Betriebsschluss müssen alle Besucher das Geestlandbad verlassen haben.

(7) Die Badezeit beschreibt die Aufenthaltsdauer im Wasser. Die Badezeit ist 15 Minuten vor Betriebsschluss beendet.

(8) Die Eintrittskarten werden bis 30 Minuten vor Betriebsschluss ausgegeben. Danach wird keinem Besucher mehr der Eintritt ins Geestlandbad gewährt.

(9) Das Geestlandbad kann aus betrieblichen Gründen oder wegen schlechtem Wetters kurzfristig geschlossen werden. Außerdem kann die Benutzung des Bades aus verschiedenen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt bzw. erweitert werden. Die Entscheidungen liegen im Ermessen des Bürgermeisters oder der Bediensteten der Gemeinde Kropp.

(10) Eine tageweise Einschränkung des Badebetriebes aufgrund besonderer Veranstaltungen für Vereine, Schulen oder im sonstigen öffentlichen Interesse ist dem Bürgermeister vorbehalten.

(11) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

§ 3 Eintritt und Gebühren

(1) Sämtlichen Besuchern wird der Zutritt zum Geestlandbad erst nach Bezahlung einer Gebühr gemäß der jeweils gültigen Gebührensatzung für das Geestlandbad der Gemeinde Kropp gewährt. Die jeweils gültige Gebührensatzung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.

(2) Die Eintrittskarte ist den Bediensteten der Gemeinde und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

(3) Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt wurde, ist der Zutritt zum Geestlandbad nicht gestattet.

(4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.

(5) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

§ 4 Zutritt

(1) Die Benutzung des Geestlandbades steht während der Öffnungszeiten gemäß § 2 grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Mit Betreten des Bades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung ausgeschlossen. Bei Weitergabe einer Saisonkarte verliert diese ihre Gültigkeit.

(3) Kinder bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres dürfen das Bad nur in Begleitung einer verantwortlichen, volljährigen Aufsichtsperson betreten. Eine besondere Bewachung dieser Kinder kann nicht übernommen werden.

(4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(5) Ausgeschlossen sind u. a. Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen sowie solche Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen. Außerdem ist Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) der Zutritt nicht gestattet.

(6) Der Zugang zu den Umkleideräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege gestattet.

(7) Die Beckenumgänge dürfen nur in Badebekleidung betreten werden.

(8) Das Betreten der Personal- und Technikbereiche sowie der Anpflanzungen ist untersagt.

§ 5 Bekleidung

(1) Das Baden ist nur in üblicher Badebekleidung (z. B. Badehose, Badeanzug, Bikini, Burkini) gestattet. Für Kinder unter 18 Monaten besteht Schwimmwindelpflicht.

(2) Das Baden in sonstigen Kleidungsstücken ist sämtlichen Besuchern verboten.

(3) Die Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet das Aufsichtspersonal darüber, ob die Bekleidung den Anforderungen entspricht.

§ 6 Verhalten im Bad

(1) Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, den geltenden Gesetzen sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere sind sexuelle Belästigungen, z. B durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherungen, untersagt.

(2) Das Geestlandbad einschließlich des Umkleidebereiches ist in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu hinterlassen.

(3) Jeder Besucher ist verpflichtet, auf den anderen gebührend Rücksicht zu nehmen, um einen geordneten und sicheren Betrieb zu gewährleisten. Störungen durch Übungen und Spiele sind zu vermeiden.

(4) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(5) Es ist strengstens verboten, andere Personen unterzutauchen, zu Fall zu bringen oder in das Becken zu stoßen. Ebenso ist das Springen von den Längsseiten des Beckens zu unterlassen.

(6) Die Benutzung von Schwimmflossen, Bällen, Ringen, Luftmatratzen oder anderen Spielzeugen ist ausschließlich an den Spielenachmittagen gestattet. Die Benutzung von Schnorcheln, Schwimmflossen und Taucherbrillen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtspersonals.

(7) Jeder Besucher hat sich vor dem Baden abzuduschen und ein Durchschreitebecken zu durchqueren. Die Verwendung von Seife und ähnlichen Artikeln im Durchschreitebecken ist untersagt.

(8) Der abgetrennte Schwimmerbereich des Beckens darf nur von geübten Schwimmern genutzt werden.

(9) Für ungeübte Badegäste steht der Nichtschwimmerbereich zur Verfügung.

(10) Das Kinderbecken darf nur von Kindern bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres unter Aufsicht benutzt werden. Die Erwachsenen dürfen das Kinderbecken nur zu Aufsichtszwecken betreten.

(11) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutsche geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.

(12) Kinder bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres dürfen die Wasserrutsche nur unter Aufsicht ihrer Begleitperson nutzen. Kinder mit Schwimmflügeln dürfen nicht ohne Begleitung ihrer Aufsichtsperson rutschen.

(13) Die Sprunganlagen dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Die Benutzung der Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegeben Zeiten gestattet. Die Springer haben sich vor dem Sprung zu vergewissern, dass der Sprungbereich im Becken frei ist. Das Sprungbecken ist nach dem Sprung unverzüglich zu verlassen. Das Sprungbrett darf jeweils nur von einer Person betreten werden. Das Unterschwimmen des Sprungbrettes ist verboten.

(14) Die Einzel- und Sammelumkleidekabinen werden ausschließlich zum Umziehen zur Verfügung gestellt. Die Umkleidekabinen sind nach dem Umziehen für andere Besucher freizuhalten.

(15) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während Öffnungszeiten und Anwesenheit im Bad zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/ Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.

(16) Nicht gestattet ist:
- a) Lärm durch technische Geräte, Musikinstrumente oder Ähnliches
- b.) das Mitbringen und die Nutzung von Großrauchgeräten (Shishas u.ä.)
- c) das Mitbringen von Glas oder sonstigen scharfen Gegenständen
- d) das Mitbringen von Tieren (Ausnahme: Begleithunde)
- e) das Mitbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken
- f) das Fotografieren und Filmen fremder Personen ohne deren Einwilligung
- g) auf den Beckenumgängen zu rennen oder an den Einstiegsleitern zu turnen
- h) das Auswaschen jeglicher Kleidungsstücke im Beckenwasser
- i) das Verunreinigen des Badewassers
- j) das Rasieren jeglicher Körperteile

(17) Das Rauchen ist in allen Gebäuden und Außenbereichen nicht gestattet. Die gekennzeichneten Raucherzonen / Raucherbereiche sind zu nutzen.

§ 7 Nutzungsbedingungen Gäste-WLAN

(1) Die Gemeinde Kropp stellt im Geestlandbad Kropp einen Zugang zum Internet in Form eines WLAN-Zugangs („Hotspot") zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung. Die Bereitstellung des Hotspots richtet sich nach den jeweiligen technischen und betrieblichen Möglichkeiten der Gemeinde Kropp. Ein Anspruch auf einen funktionsfähigen Hotspot oder eine bestimmte örtliche Abdeckung des Hotspots besteht nicht.

(2) Die Gemeinde Kropp gewährleistet ferner nicht, dass der Hotspot störungs- und unterbrechungsfrei genutzt werden kann. Auch kann die Gemeinde Kropp keine Übertragungsgeschwindigkeiten gewährleisten.

(3) Die Gemeinde Kropp behält sich das Recht vor, den Zugang zum Hotspot im Falle notwendiger technischer Reparatur- und Wartungsarbeiten ohne vorherige Ankündigung zu ändern, zu beschränken oder einzustellen.

(4) Es besteht kein Anspruch darauf, dass bestimmte Dienste über den Hotspot genutzt werden können. So können insbesondere Port-Sperrungen vorgenommen werden. In der Regel wird das Surfen im Internet und das Senden und Empfangen von E-Mails ermöglicht.

(5) Da die Leistungen der Gemeinde Kropp unentgeltlich erbracht werden, haben Sie keinen Anspruch auf Nutzung des Hotspots.

(6) Sie sind als Nutzer für alle ihre Handlungen, die Sie im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets über unseren Hotspot vornehmen, selbst verantwortlich. Sie stellen uns von sämtlichen Forderungen, die Dritte gegen uns wegen eines Verstoßes des Nutzers gegen gesetzliche Vorschriften, gegen Rechte Dritter (insbesondere Persönlichkeits-, Urheber- und Markenrechte) frei.

§ 8 Aufsicht

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

(2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Besucher, die gegen diese Haus- und Badeordnung oder die jeweils geltende Gebührensatzung verstoßen, vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Geestlandbades auszuschließen.

§ 9 Haftung

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung

die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

(3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/ oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/ oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

(5) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihsachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

(6) Bei schuldhaftem Verlust (vgl. § 6, (14)) der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leihsachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Gebührensatzung aufgeführt. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

(7) Das Bad einschließlich aller Einrichtungen und Geräte ist pfleglich zu behandeln und nur seiner Bestimmung entsprechend zu benutzen. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung des Bades einschließlich aller Einrichtungen und Geräte haftet der Nutzer für den Schaden. Für schadhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

§ 10 Fundsachen

Gegenstände, die im Geestlandbad gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Über diese wird nach gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11 Inkraft- und Außerkrafttreten

(1) Durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2019 tritt diese Haus- und Badeordnung am 01.04.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Haus- und Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Kropp vom 29.04.2019 sowie alle älteren Badeordnungen außer Kraft.

Kropp, den 06.02.2020

Gemeinde Kropp
Der Bürgermeister

GEMEINDE KROPP 6

Stefan Ploog
Bürgermeister